



# **Satzung**

## **des Schützenvereins Niederesch e.V. Ochtrup**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Niederesch e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.

Sitz des Vereins ist Ochtrup/Westf.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege der traditionellen Aufgaben der bodenständigen Schützenvereine, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals; hierzu gehören besonders die Pflege des Gemeinschaftssinnes und die Pflege der Geselligkeit. Weiterer Zweck ist die Pflege des Nikolausfestes.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft / Beitrag**

Mitglied des Vereins kann auf entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Neuaufnahmen sind daneben auch während der Generalversammlung durch diese möglich.

Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, die Zahlungseinstellung des Mitgliedsbeitrages oder unehrenhaftes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 6 Abteilungen/Besonderer Vertreter**

Neben der traditionellen Brauchtumpflege des Schützenwesens, welche Hauptzweck des Vereins ist, können zu der im §2 verankerten weiteren Vereinszwecke Abteilungen gebildet werden. Dieses gilt insbesondere für die Brauchtumpflege im Karneval sowie zum Nikolausfest.

Die Abteilungen setzen sich ein eigenständiges Regelwerk, dieses kann die Wahlen von einem „Untervorstand“, der Vereinnahmung von Abteilungsbeiträgen und der eigenen Kassenführung, der Benennung von eigenen Ehrenmitgliedschaften der Abteilung, der Veranstaltung von eigenen Abteilungsfesten etc. beinhalten.

Innerhalb der Abteilungen wird jeweils ein Vertreter gewählt, der die Abteilung gegenüber dem Hauptverein, bzw. dem Vorstand vertritt. Vom Hauptvorstand ist dieser Vertreter zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu benennen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Aufgaben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind:

- Wahl und Abwahl des erweiterten sowie des geschäftsführenden Vorstandes
- Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl von Sonderausschüssen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Es finden jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt, die vom Vorsitzenden, seinem Vertreter oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet werden. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 100 Mitglieder des Vereins einen schriftlich begründeten Antrag auf Einberufung stellen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und wird zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang bekannt gegeben. Vor der Versammlung erfolgt nochmals ein Hinweis auf die Versammlung in der lokalen Presse.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen der Mitglieder. Beantragt eines der anwesenden Mitglieder geheime Beschlussfassung, so wird zunächst in offener Beschlussfassung über diesen Antrag abgestimmt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder einem Vertreter zu protokollieren.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer sowie dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der zweite Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

- der stellvertretende Kassierer
- der stellvertretende Schriftführer
- der Gerätewart
- der stellvertretende Gerätewart
- der Waffenwart
- Beisitzer
- Bezirkskassierer
- Jugendvertreter

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.

Der erweiterte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand oder den Sonderausschüssen zugewiesen sind.

## **§ 10 Ehrevorstand**

Dem Ehrevorstand gehören neben den ernannten Ehrevorstandsmitgliedern der jeweils amtierende Kaiser und König an.

Der Ehrevorstand hat beratende Funktion und kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

## **§ 11 Sonderausschüsse**

Für besondere Aufgaben können Sonderausschüsse gewählt werden. Hierunter fällt z. B. der Festausschuss (Festvorstand). Die Wahl der Ausschüsse erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Festausschuss (Festvorstand)**

Alle 2 Jahre soll ein Schützenfest stattfinden. Hierzu wird von der Mitgliederversammlung ein Festvorstand gewählt. Der Festvorstand sorgt für die Gestaltung des Schützenfestes. Beschlüsse des Festvorstandes bedürfen der Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.

## **§ 13 Wahlen**

Die für 4 Jahre (Amtsperiode) zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§§ 8 und 9) werden alle 2 Jahre zu je 50% neu gewählt. Für den geschäftsführenden Vorstand gilt folgendes: Es werden der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer und nach 2 Jahren der 2. Vorsitzende und der 1. Schriftführer neu gewählt.

Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden Neuwahlen für die Restlaufzeit durchgeführt, wenn der verbliebene Vorstand die Tätigkeiten nicht kommissarisch übernehmen kann.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nur dann gefasst werden, wenn der Gegenstand der Satzungsänderung mind. 4 Wochen vor einer Versammlung dem Vorstand zur Tagesordnung angemeldet wurde und der Gegenstand den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich im Rahmen der Tagesordnung zur Verfügung gestellt wurde. Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nur dann gefasst werden, wenn diese mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

## **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist in der ersten Versammlung die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend, wird nach 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese Versammlung beschließt unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist in der zweiten Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Ochtrup im März 2013